

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Dezember 2009

Nr. 2009/2367

Langzeitpflege – Höchsttaxen 2010 für psychogeriatrische Langzeitbetreuung in spezialisierten Einrichtungen

1. Erwägungen

Nach § 50 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) in Verbindung mit § 82 Absatz 2 SG legt der Regierungsrat die für die Berechnung der Ergänzungsleistungen der AHV/IV und eines allfälligen Sozialhilfebeitrages massgebenden Taxen (Höchsttaxen) für die gesamte Langzeitpflege fest. Mit RRB Nr. 522 vom 15. März 1999 hat der Regierungsrat die Grundlagen für die Festlegung der Taxen beschlossen.

Die generellen Höchsttaxen 01.01. – 30.06.2010 wurden mit RRB Nr. 2009/1504 vom 24. August 2009 festgelegt.

Seit längerer Zeit wird in einzelnen Einrichtungen, die vorwiegend oder nur psychogeriatrische Bewohnerinnen und Bewohner aufnehmen, festgestellt, dass das Bedarfserfassungsinstrument RAI/RUG nicht allen Anforderungen gerecht wird. Das RAI/RUG erfasst vor allem den Bedarf in Bezug auf KVG-pflichtige Leistungen und den damit verbundenen Pflegeaufwand. In der Psychogeriatric wird aber – anders als im Pflegeheim – sehr viel mehr Zeit für die Betreuung und Begleitung aufgewendet; das sind Leistungen, die mit dem RAI/RUG nicht optimal erfasst werden können.

Aus diesem Grund lehnen viele Heime die Betreuung von psychogeriatrischen Bewohnerinnen und Bewohnern ab. Ein weiterer Grund sind aber auch die fehlende Infrastruktur und nicht genügend geschultes Personal mit Schwerpunkt Gerontopsychiatrie.

Im Kanton Solothurn gibt es vier Einrichtungen, die vorwiegend oder ausschliesslich psychogeriatrische Bewohnerinnen und Bewohner aufnehmen. Der hohe Stundenaufwand **für die Betreuung** kann nachgewiesen werden. Folgende Einrichtungen können von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen:

- a. Solothurner Spitäler AG, für die Psychiatrischen Dienste (Gerontopsychiatrie)
- b. Alterswohngruppe Lewis, Dornach (Suppeegge und Felicitas)
- c. Psychogeriatrisches Pflegeheim zur Forst, Solothurn
- d. Alterswohngruppe Blumengarten GmbH, Schönenwerd

In den vergangenen Jahren wurde basierend auf dem RAI/RUG diesen Heimen zugestimmt, eine Pflegestufe 5+ mit einem Zuschlag auf der Betreuungstaxe von Fr. 17.00 zu führen. Obwohl die Krankenversicherer Mühe haben, dass das RAI/RUG nicht in allen Fällen systemkonform angewendet

wird, wird bis auf Weiteres daran festgehalten, denn auch die Krankenversicherer profitieren von einer günstigeren Pflorgetaxe. Der Aufenthalt in der Akutpsychiatrie würden für alle Beteiligten viel höhere Kosten generieren. Da die Betreuungstaxe von Fr. 17.00 mehrere Jahre nicht an die Teuerung angepasst wurde, rechtfertigt sich eine Korrektur und zwar auf Fr. 21.00.

2. **Beschluss**

Gestützt auf § 50 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) in Verbindung mit § 82 Absatz 2 SG und RRB Nr. 522 vom 15. März 1999

Für die psychogeriatrische Langzeitbetreuung in folgenden Einrichtungen

- a. Psychiatrische Dienste PDKS Solothurn,
- b. Alterswohngruppe Lewis Dornach;
- c. das Psychogeriatrische Pflegeheim zur Forst Solothurn;
- d. die Alterswohngruppe Blumengarten GmbH, Schönenwerd,

gilt in Ergänzung zu RRB Nr. 2009/1504 vom 24. August 2009 folgende Pflegehöchsttaxe:

Pflegestufe 5+ = Fr. 177.00 + Fr. 21.00 ausserordentlicher Betreuungszuschlag = Fr. 198.00; davon entfallen Fr. 57.00 auf die von den Krankenversicherern anerkannte Pflege und Fr. 141.00 auf die Betreuung.

Im übrigen gelten die Bestimmungen von RRB Nr. 2009/1504 vom 24. August 2009.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, soziale Dienste (5); Ablage, RYS, BRU, HET
Aktuarin der SOGEKO

Solothurner Spitäler AG, Psychiatrische Dienste PDKS, Weissensteinstrasse, Solothurn

Psychogeriatrisches Pflegeheim zur Forst, Untere Sternengasse 3, 4500 Solothurn

Alterswohngruppe Lewis, Unterdorfstrasse 29, 4143 Dornach

Alterswohngruppe Blumengarten GmbH, Sälistrasse 16, 5012 Schönenwerd

Fachkommission Alter; Versand durch ASO